

**BOSCH****BKK**

Merkblatt: Abfindung oder Entlassungsentschädigung

Beendet man seine Beschäftigung und erhält eine Abfindung oder Entlassungsentschädigung, gibt es zu nächst einiges zu klären. Wie wirkt sich das zum Beispiel auf die eigene Krankenversicherung aus? Alles Wichtige zum Thema wird in diesem Merkblatt erklärt.

Krankenversicherung während des regulären Arbeitslosengeldbezuges

Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld werden Versicherte automatisch aufgrund dessen versichert. Die Agentur für Arbeit nimmt die Anmeldung zur Krankenkasse vor und übernimmt auch einen Teil des Krankenversicherungsbeitrages.

Krankenversicherung während einer Ruhenszeit

Häufig wird von der Agentur für Arbeit eine Ruhenszeit verhängt, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwar einvernehmlich aufgelöst wurde, Kündigungsfristen jedoch nicht eingehalten wurden. Während dieser Zeit besteht kein Versicherungsschutz. Die Versicherung kann entweder als freiwillige Versicherung oder unter bestimmten Voraussetzungen ggf. als Familienversicherung fortgesetzt werden.

Erfolgt nach dem Beschäftigungsende keine Anmeldung bei der Agentur für Arbeit und es wird keine Ruhenszeit verhängt, gelten die Bestimmungen zur Ruhenszeit für eine freiwillige Krankenversicherung dennoch analog.

Wann ist eine Familienversicherung möglich?

Abfindungen die als Entschädigung für einen weggefallenen Arbeitsplatz gezahlt werden, gehören zum Gesamteinkommen innerhalb der Familienversicherung. Das bedeutet, dass sie bei der Anspruchsprüfung der Familienversicherung berücksichtigt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist dennoch eine Familienversicherung möglich.

Wird die Abfindung mit dem Ende der Beschäftigung ausgezahlt, führt dies zum unmittelbaren Ausschluss der Familienversicherung. Bei späterer Auszahlung der Abfindung ist die Familienversicherung erst ab dem Tag nach der (ersten) Auszahlung nicht mehr möglich.

Der Zeitraum, für den die Abfindung berücksichtigt wird, ergibt sich, indem die gesamte Entschädigungssumme durch das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt geteilt wird.

Beispiel:

Letztes monatliches laufendes Entgelt:

5.000 Euro

Gesamtbetrag der Abfindung:

100.000 Euro

5.000 Euro : 30 Tage = 166,67 Euro Tagesbetrag

100.000 Euro : 166,67 Euro = 600 Tage

Verglichen mit dem bisherigen Entgelt wäre die Abfindung also in 600 Tagen (20 Monaten) aufgebraucht.

Oft wird die Entlassungsentschädigung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt. In diesen Fällen ist für die Übergangszeit ggf. eine Familienversicherung möglich. Vorausgesetzt der/die Ehepartner/in ist gesetzlich versichert und die eigenen Einnahmen (z.B. Miete oder Zinsen) überschreiten 485,00 Euro (2023) monatlich nicht.

**BOSCH****BKK**

Wann wird eine freiwillige Versicherung notwendig?

Besteht kein Anspruch auf eine Familienversicherung, ist die Weiterversicherung nur im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft möglich.

Die Abfindung wird in der Höhe des durchschnittlichen Monatsgehalts der letzten zwölf Monate (einschließlich Einmalzahlungen) für den Ruhezeitraum zur Beitragsberechnung berücksichtigt. Frühestens wird sie ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Abfindung tatsächlich ausbezahlt wird, herangezogen. Die Berücksichtigung erfolgt für maximal 12 Monate.

Hält der Arbeitgeber die geltende Kündigungsfrist ein, kann sich der zu berücksichtigende Zeitraum verkürzen. Neben der Abfindung werden auch alle sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt zur Beitragsberechnung herangezogen.

Benötigte Unterlagen für...

...die Beratung oder Erstellung eines unverbindlichen Angebots:

- Berechnungstabelle der Personalabteilung mit dem Auszahlungszeitpunkt der Abfindung/Entlassungsentschädigung
- das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt der letzten 12 Monate (einschließlich Einmalzahlungen); falls vorhanden Kopien der letzten 12 vorliegenden Gehaltsabrechnung inklusive Rückrechnungen
- Information/Nachweis über sonstige Einkünfte (Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw.)

...die Antragstellung und Berechnung der Beiträge:

- Antrag zur freiwilligen Versicherung
- der vollständige, unterschriebene Aufhebungsvertrag mit Datum der Unterschrift
- die letzten 12 zusammenhängenden Gehaltsabrechnungen inkl. Rückrechnungen vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung oder alternativ die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III
- Optional: Unterlagen von der Agentur für Arbeit über mögliche Ruhezeit
- Nachweis über sonstige Einkünfte, falls vorhanden (z.B. Einkommensteuerbescheid)

Wichtiger Hinweis: Die tatsächliche Beitragsberechnung für die freiwillige Versicherung auf der Basis einer Abfindungszahlung kann erst nach der Auszahlung der Abfindung erfolgen.

Tipp! Den Antrag zur freiwilligen Versicherung einfach und bequem über den folgenden QR Code aufrufen:



**SCAN
ME!**